

Und doch ist ein verhältnismäßig großer Beamtenstab in Kirchberg konzentriert. Der Nächste nach dem Fürsten ist der Geh. Rath von Stockhorn, von dem Fürsten mit besonderer Courtoisie behandelt. Dann kommt der Geh. Hofrath v. Zeller, später Knapp, der Hof- und Regierungsrath Cunradi, da sind zwei Kammerräthe, der eine in Kirchberg, der andere in Döttingen, ein Regierunsassessor, ein Kammersekretär und ein Registrator. Nehmen wir noch dazu das Heer der zur Person der Fürstlichkeiten gehörigen Diener, den Hofmeister, die Gouvernante, den Hofverwalter, den Hofgärtner, den Hofjäger, den Mundkoch, den Auspeiser, die zwei Kammerdiener, zwei bis drei Lakaien, den Tafeldecker und Heiducken, den oder die Reitknechte, so läßt sich leicht ermessen, daß es den großen Räumen des Schlosses nicht an Bevölkerung gefehlt hat. (Schluß folgt.)

Hexenprozesse aus dem Fränkischen.

Von P. Beck, Amtsrichter a. D. in Ravensburg.

(Fortsetzung.)

IV. Urgicht Anna Caspar Stübers, seßhaft zu Apfelbach, abtrünnigen Eheweibs.

Hat ausgesagt, bekannt und gestanden, sie sei eine Hexe und Unholdin, vor ungefähr 5 Jahren hab' sie ihre Mutter das Hexenwerk gelernt und ihr vorgehalten, wenn sie es lerne, werde sie reich werden, auch darauf ihrem Buhlteufel, so Federle geheiß, auf dem Boden in ihrem Hause sie verkuppelt; der hab' ihr Geld gegeben, sein Bart, der von Roßdreck war, das Kleid, der Hut und die Federn darauf seien schwarz, seine Füße sehen wie Gaisfüße; sie habe ihm zusagen müssen, daß sie sein eigen sein, hingegen Gott ablagen, und Leuten und dem Vieh Schaden thun wolle, wie sie dann gethan, und ihre Mutter sie dazu gebracht habe. Mit ihrem Buhlen hab' sie die 5 Jahre über jedes Jahr zweimal Unzucht getrieben.

Weiter hat sie bekannt, daß sie das hochwürdigste Sacrament dreimal aus dem Mund in den Schleier gethan, heimgetragen, auf dem Boden des anderen Tages sammt ihrem Buhlen mit Füßen getreten; und nachdem solches geschehen, habe es der Teufel mit sich hinweggenommen; was er damit gemacht, sei ihr unbewußt.

Sie sagt ferner aus, das letzte Wetter habe sie in ihrem Garten machen helfen; es sei niemand dabei gewesen denn ihre Mutter; darauf ein großer Regen gekommen sei und es „etzlichermaßen geßößt.“

Item in der „Trib“ auf ihrem Acker vor den großen drei Wettern haben sie und ihre Mutter auch ein Wetter gemacht, zu dem der Teufel auch gekommen.

Viermal sei sie in die Keller gefahren, das erstmal vor einem Jahr in Peter Hansen Keller, und habe getrunken; ihre Mutter und „ihr Geschwey“ Engel seien dabei gewesen.

Das andermal seien sie drei in diesem Jahr auch mit einander in des Schultheißen Keller gefahren und haben darin getrunken.

Wie auch zum drittenmal sei sie in Afmus Gotthards Keller gefahren. Item auch zum viertenmal vor ungefähr 2 Jahren in den Keller des Melchior Bach zu Markelsheim mit einander gefahren; sie seien allweg auf Gabeln gefahren; die Schmiere habe ihr „Geschwey“ Engel gegeben, ihre Mutter die Gabeln geschmiert.

Die Schmiere haben sie von einem ungetauften Kind, so ihre Mutter mit einem Karft¹⁾ ausgegraben und des Hans Hilberts gewesen, solcher Gestalt gemacht, als sie nemlich bemeltes Kind in einem Kessel gefotten, dazu sie Korn, Waizen, Kraut, schwarz²⁾ Hefen genommen und in's Teufels Namen unter einander gerührt; solche mit einander wie auch die Gebeine sie einem, so sie Schaden zufügen, wen sie lahm und todt machen wollen, unter die Schwelle ins Teufels Namen legen oder graben.

Das erstmal vor 3 Jahren seien sie in die „Trib“ gefahren, dabei seien gewesen ihre Mutter, Linhard Breunings Weib Anna, die Anna Fräulein, so hingerichtet, und sonst auch ihrer Gespielen eine.

¹⁾ Hacken, Schaufel.

²⁾ Unleserliches Wort.

Das andermal ungefähr vor 2 Jahren auf die Holzwiese; dabei seien gewesen Linhard Breuningers Weib und das Anna Fräulein.

Das drittemal auf den „Hagen“ ungefähr 6 Wochen vor ihrer Gefangenschaft, dabei seien gewesen ihr Geschwey Engel und sonst ihrer Gefellschaft noch eine.

Wie auch das viertemal vor ihrer verhaft vor 3 oder 4 Wochen sie ihr Geschwey Engel und Anna Wörnerin auf einen Tanz gefahren.

Letztlich habe sie weder Leuten noch dem Vieh Schaden zugefügt, auch niemanden das Hexenwerk gelernt, sondern sei selbst noch ein Lehrknecht.

Bei Weitem am interessantesten unter all' den Aktenstücken ist aber das nachfolgende Verhörprotokoll mit angehängtem Testamente, das einzige in der uns vorliegenden Reihe von Hexenprozessen, soferne dasselbe beinahe den ganzen Gang der Untersuchung, insbesondere die Reihenfolge in der Anwendung der Folter, dieses schrecklichsten der Schrecken, anschaulich darlegt. Während nach gesetzlicher Regel früher ein Gebrauch der Folter erst zulässig war, wenn anderweitige Beweismittel hinreichende Anhaltspunkte für die Schuld der angeklagten Personen ergeben hatten, stellte man in direktem Gegensatze hiezu für Hexenprozesse den Grundsatz auf, bei der Hexerei als einem Ausnahmssverbrechen genüge schon ein schwacher leiser Verdacht, schon ganz fernliegende Indizien zur Erkennung auf Folter behufs Eruirung der Wahrheit. Und — die Ausführung dieser rasenden Maxime spottet jeder Beschreibung! Zunächst freilich war man auf den Erhalt eines gütlichen Bekenntnisses bedacht, aber wie?! Man gebrauchte zuerst die sog. Territion mit der Tortur, wie aus dem nachstehenden Protokolle zwischen den Zeilen hindurch nicht undentlich zu erkennen, vorerst ohne den Folterapparat zu beschreiben, vorzuzeigen, und zu erklären; hernach aber mit Demonstrationen. Hatte die Territion keinen Erfolg, so begann man vor dem Opfer mit den Vorbereitungen zur Folter; welcher Art diese waren, kann nur angedeutet werden; zunächst wurde das unglückliche Opfer von roher Henkershand ergriffen, vollständig entkleidet und aufs genaueste nach etwaigen vermeintlichen unempfindlichen Stellen untersucht. blieb dies wieder ohne Erfolg, so fieng man mit der eigentlichen „peinlichen Frage“ an; und zwar gewöhnlich zuerst mit dem Daumenstock, wobei die Daumen zwischen Schrauben gespannt, diese langsam zugetrieben und so die Daumen bis aufs Blut gequetscht wurden. Wer sich dann noch nicht zu einem Geständnis herbeiliess, dem wurden die „Beinschrauben“ oder die „spanischen Stiefel“ angelegt, durch welche Schienbein und Wade häufig bis zur Knochenzersplitterung zusammengepreßt wurden. Dann und wann wurden auch die „gezähnten Schrauben“ angewandt, welche unmenbliche Schmerzen verursachten. Eine derartige Prozedur ist nun allerdings im nachfolgenden Verhörprotokolle nicht vermerkt, allein es ist wohl zu bedenken, daß häufig in den Akten die Torturen gar nicht, oder wo es doch der Fall, nur ganz kurz angegeben sind; und läßt sich sogar mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß sich z. B. die sog. Territion hier nicht auf bloße Drohungen beschränkte. Der nächste Grad der Tortur war der vorliegendenfalls zur Anwendung gekommene sog. „Zug“ (auch „Expansion“ oder „Elevation“ genannt), eine Marter, bei welcher die Hände dem Delinquenten auf den Rücken gebunden, an dieselben ein Seil befestigt, und an diesem der Körper bald frei in der Luft schwebend durch einen oben angebrachten Aufzug, bald an einer aufgerichteten, inmitten mit spitzen Hölzern versehenen Leiter langsam in die Höhe gezogen und ausgepannt wurde, bis die Arme verkehrt und umgedreht über dem Kopfe stehen, wo nicht gar völlig ausgerenkt sind. Dann läßt man ihn zuweilen einigemal unversehens herabsehnellen und zieht ihn wieder auf. Will der Gemartete immer noch nicht gestehen, so hängt man schwere Gewichte oder wie im vorliegenden Falle schwere Steine (von 20 Pfd. bis zu einem Centner) an die Füße oder auch nur an die großen Zehen und läßt den so angespannten Körper eine Stunde und länger hängen, um die Glieder noch schmerzvoller auseinander zu renken. Ein weiterer Grad war das Ruthenstreichen, was aber entfernt nicht so harmlos ist, als es nach dem Protokoll den Anschein hat, sofern an den Enden der Ruthen oder Riemen Bleistücke oder kleine Haken befestigt waren, wodurch der Körper zerfleischt werden mußte. War das Opfer, wie es sehr häufig vorkam, bis dahin den furchbaren Qualen nicht erlegen, so machte gewöhnlich das Spannen in Stuhl und Bock (d. h. Daumenstock und Beinschraube zugleich) den Beschluß. Diese Martern hatten alle wieder ihre Schärfungen; so wurde zuweilen mit dem Hammer auf die Schrauben geklopft, siedigheißes Oel oder gebrannte Wasser auf die Schienbeine gegossen, Keilchen zwischen die Nägel und das Fleisch der Finger und Zehen eingetrieben; anderswo ließ man die Delinquenten nie schlafen und beinahe verdurften. Die Scharfrichter suchten sich gegenseitig in Anwendung aller nur erdenkbaren Qualen und Martern zu überbieten; der galt als der geschickteste Hexenmeister und war am meisten gesucht, der die meisten Geständnisse zustande brachte; einige behandelten sogar diese oder jene ausgefuchte Marter als Spezialität; viel begehrt waren u. A. die Scharfrichter

von Ehingen a./D., Wiesensteig und namentlich von Biberach; das schauerliche Handwerk war auch gut bezahlt; eine Malefizrechnung von Markelsheim aus dem Jahre 1628 weist z. B. folgende Kosten auf: Gütliche und peinliche Frage 2 fl. 48 kr.; dem Centgrafen von jedem Gerichteten 2 fl.; dem Hauptmann 1 Rthlr.; den 2 Trabanten ebensoviel; den 2 Leibschützen 12 Batzen; dem Pfeifer und Trommelschläger 10 Batzen; dem Stadtknecht für die Lieferung einer Hexe auf die Feste Neuhaus 20 Batzen; dem Fuhrmann, welcher die Malefizpersonen auf das Neuhaus und wiederum von da auf die Malfatt mit 4 Pferden geführt hat, für jedes Pferd 40 kr.; zu 4 Hexenröcken 25 Ellen schwarzwollenes Futtertuch à 3 Batzen; 24 Ellen schwarze Kamelbörtlein à 2 kr.; 6 Ellen rothe Kamelbörtchen zur Anhängung des Agnus Dei; 8 Ellen weißen Kanevas 1 fl. 40 kr.; für den Pater Prior ein spanischer Mantel mit fliegenden Aermeln, durch und durch verbrämt, grau englisch Tuch 16 fl. 48 kr., Schneider 2 fl. 12 kr.; für die 4 Hexenröcke 48 kr.; für des Stockmeisters Stock 30 kr., dem Schreiner 4 Schranken 10 Batzen, ein Geländerstuhl, roth angefrisch, 8 Batzen; dem Wagner je einen Helm in ein Beil und einen Hapen, einen Stiel in einen Hammer, einen Stecken in einen Hacken, eine neue Bricksche, einen Stiel in eine Hacke 13 Batzen 46 kr.; dem Schmied ein neues Fleischbeil, eine breite Schaufel, eine breite Haue, einen starken Feuerhacken 2 fl.; den beiden Bürgermeistern für 5 Klafter Brennholz, einen Wagen Wellen und einen Schober Stroh 7 fl.; dem Seiler 10 Pfd. lauter Harz 1 fl. 2 Pfd. 24 Hlr.; den Bauern Fuhrlohn für's Holzfahren 4 fl.; dem Wirth in Markelsheim für Zehrung der Centhöppler auf dem Rathhaus zum Frühstück 3 fl.; zehn Centverwandten über Mittag 6 fl. 1 Pfd. 12 Hlr.; dem Hauptmann von Mergentheim 1 fl. 2 Pfd. 24 Hlr.; der Schützenrotte 1 fl.; dem Scharfrichter für die Hinrichtung der 4 Personen 12 fl. — Noch höhere Ziffern weist eine Inquisitionskostenrechnung der Herrschaft Sonnenberg in Vorarlberg vom Sommer 1597 auf¹⁾; dieselbe zahlte dem Meister Christoph Hiert von Biberach, woher man ihn nach Bludenz verschrieben hatte, sammt seinen Geleitsboten und Gehilfen für seine Dienstleistungen bei Justifizierungen von Hexen im Einzelnen an Zehrkosten 100 fl. 48 kr., an Befoldung 24 Tage lang 48 fl., für die Reise von und nach Biberach hin und zurück je auf 3 Tage 12 fl., für das Richten von 5 Weibern 50 fl., für das Hinausführen der Hexen zur Richtfah 8 fl., für die Zehrung „von Haus und wider Heim“ 14 fl., seinen Geleitsboten extra 3 fl. 28 kr. u. f. f. Das Zechen spielte hierbei allerwärts keine geringe Rolle. In den Akten eines in den Jahren 1664/65 vor dem Gerichte der Burg Friedberg in Heßen verhandelten Hexenprocesses findet sich außer einer Reihe kleinerer „Zehrungen“ folgende „Verzehrungsrechnung, so bei gehaltenem peinlichen Halsgerichte über Johann Sauerbach von Altfatten am 5. Mai 1665 beschehen“, welche uns einen Blick hinter die Coulißen der Haupt- und Staatsaction eines hochpeinlichen Halsgerichtstages werfen läßt:

	Rthlr.	Btz.	Hlr.
„Zu Mittag waren gespeist:			
Herr Syndicus	}		
„ Secretarius			
Grev (= Richter, von Büddeßheim		1	12 2
„ von Altfatt			
„ von Gr. Carben als Gerichtschreiber			
Fiscalis Erasmii			
Defensor Mayer			
Wein 10 Maß ad 4 Btz.		1	19 2
Extra als Herr Prälat von Arnspurgh beneben noch einem geistlichen	}	—	12 —
Herrn dazu kommen waren annoch getrunken 3 Maß Wein			
Zwölf Gerichtspersonen oder Schöffen, 2 Unterthanen, welche den Greven	}	3	7 2
auf ihre Pferde gewartet neben dem Milter gespeist			
Wein 15 Maß (Vierbätzner)		2	15 —
Neben solchen ließ der Gerichtschreiber von Gr. Carben — ein durftiger			
Actuarius! — in sein Lofament holen 1 Maß Wein		—	4 —
Hafer — 2 Meßen		—	6 —
Summa		10	7 —

Der gestrenge Herr Scharfrichter Nik. Burger von Friedberg präsentirte zum Schluß eine Verlegungsrechnung, welche sich auf gegen 160 Rthlr. belief. Zu Bindheim in der Wetterau, wo um das Jahr 1650 eine 2. Hexenverfolgung ausbrach, vertranken die Schützen bei Gelegenheit der Verhaftung der sogen. Hexenkönigin in einem Wirthshause in der Nähe 15 Thlr. der Ausschuß in Bleichenbach verzehrte und vertrank in 2 Tagen ungefähr 40 Thaler; der Oberschultheiß

¹⁾ S. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, (XXVI) Jahrgang 1879 Nr. 12. Ein Hexenprozeß aus Vorarlberg, vom Verfasser dts.

berechnete sich für einen Ritt bei schlechtem Wetter 25 Thlr. nach unserm Gelde, für jene Zeit eine enorme Summe u. f. w. — Und — wie zur graufamen Ironie war es eine und dieselbe Hand, welche die armen Opfer mit den Qualen der Folter bis auf's Blut, ja bis auf den Tod marterte, und dann nach überstandener Tortur zugleich sich denselben auch heilend nahte; dieselben verband, salbte und die verrenkten Glieder wieder einzurichten suchte, um alsbald wieder sein graufiges Handwerk von Neuem zu beginnen und die Schlachtopfer zur Richtbank zu schleppen; so und nicht anders war es auch bei dem Friedberger Meister der Fall, denn er verzeichnet daran, „was ihm die kaiserl. Burg Friedberg wegen Johs. Sauerbach des Gefangenen der angelegten Tortur schuldig verblieben, einmal fl. 2 ad 30 alb. Item auch 1 fl. vor Salben zu den Gliedern zu schmieren“; sodann „Item Mr. Nickeln beim Schmieren der Glieder wegen gethaner Aufwartung an Wein holen lassen 3 Maß — 12 Batzen.“ Den Hergang eines solchen peinlichen Verhörs erleben wir nun aus folgendem Aktenstücke:

Güttliche und peinliche Aussage Anna Kolbenfchlagin Michel Kolbenfchlags nachgelassenen Wittiben zu Mergentheim.

Eingefangen den 5. März 1629. Sanctum in Confilio den 8. März 1629.

Verbrant den 21. März 1629¹⁾.

Lunae (= Montag) den 5. März anno 1629 ante prandium.

Präsent: HE. Com. d. BauManß, Heinrich Milchß, HE. Johann Breunung, beide Schöff²⁾.
Georg Schneider, Malefizchl. Buechnerß.

Denuncianten: 1. Sailers von Markelsheim; 2. Land Böthin; 3. Barbara Kilian, Markherts Wittib; 4. Wolf Kolbenfchlags des jungen Schwanenwirths Frau.

Anna Kolbenfchlagin, Michel Kolbenfchlags hinterlassene Wittib in die 50 Jahre ihres Alters feie von Rothenburg gebürtig und ihre Eltern gestorben; wisse auf dieser Welt nichts, aus was für einer Urfache sie vorgeführt worden, wolle Alles geduldig leiden, wisse von dergleichen Personen nichts, daß sie Kundschaft zu ihnen gehabt, wolle nicht sterben wie eine Hexe; wann eine einzige Person anzuzeigen, die ihr Solches mit Wahrheitsgrund nachsagen könn^t, wolle sie mehr als eine andere dergleichen Person leiden und ausstehen; sie sterbe nochmals nicht wie eine Hexe; begehrt lebendiger Zeugen, prätendirt gleich anderen die Repräsentation des bösen Feindes — hierauf sie sich besser zu bedenken entlassen worden.

Poft tempus deliberationis reducta.

Sie bleibe bei ihrer vorigen Resolution, wolle Alles gern leiden, wann sie gleich in Stücke solle zerrissen und zerfchnitten werden. Sie habe auf dem Wege heraufher also geweint, daß sie nicht mehr greinen könn^t.

Aufbeharrliches Verneinen ist sie dem Scharfrichter übergeben worden.

An dem „Zug“ ein wenig aufgezozen.

Sie wolle gern sterben, aber gar nicht wie eine Hex. — Man solle ihr nur einige lebendige Menschen vorstellen, sie wolle alsdann mehr als ihr aufgetragen worden, „kindlich“ ausstehen.

Sie bitte, ihr Unterricht zu geben, was sie sagen solle.

Mit angehängtem Stein drei Vierteltunden lang.

Sie wolle hinab, wolle hinab und sagen, will doch von ihrer Aufführung das wenigste anzeigen.

Wann nur ein lebendiger Mensch vorhanden wäre, wolle sie sich geduldig aller Gebühr nach einstellen, und wann es nur ein Kind von zweien Jahren wäre.

Sie bitte ihr nur zu weisen, was sie sagen solle.

Sie bitte, sie herab zu lassen, sie wolle eine solche Frau sein.

Beftrichen mit 39 Streichen. Nichts — dann:

Sie wolle gern sterben, ungeachtet sie keine Hexe feie.

In Stuhl und Bock dritthalb Stunden.

Sie bitte, sie zu entlassen, sie wolle es Alles sagen.

Dimissa confitetur.

(Fortf. folgt.)

¹⁾ Die Handschrift ist schwer leserlich, und vielfach schon ganz verblaßt.

²⁾ Bemerkenswerth ist in diesem Prozesse, daß in demselben noch aus dem Bürger- und Bauernstände gewählte Schöffen und Geschworene fungirten (wie in vielen tirolischen Hexenprozessen), was aber mit der Zeit, d. h. mit dem Ueberhandnehmen der gelehrten Richter und des geheimen Gerichtsverfahrens, immer mehr abkam.